



Satzung für die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 24. April 2002

in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verleihung des
Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln
vom 23. März 2005

Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv im Jahre 1979 seiner Vaterstadt als Dauerleihgabe zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut.

Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.

1980 wurde deshalb der Kölner Literaturpreis wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt.

Der Rat der Stadt Köln hat in seinen Sitzungen am 22.11.2001 sowie am 07.03.2002 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) diese Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Köln stiftet den Heinrich-Böll-Preis der Stadt Köln.
- (2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autoren – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.

§ 2

- (1) Der Preis wird ab dem Jahr 2003 mit einem Geldbetrag von 20.000,00 Euro dotiert.
- (2) Er kann auch geteilt mehreren Autoren zuerkannt werden.
- (3) Den jeweiligen Preisträgern wird über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Köln ausgehändigt.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, der angehören:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder sein Vertreter als Vorsitzender,



- b) je ein Vertreter der im Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten stimmberechtigten Fraktionen,
- c) die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent der Stadt Köln,
- d) der Direktor der Stadtbibliothek,
- e) eine der Direktoren des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln,
- f) zwei Autoren,
- g) ein Literaturkritiker.

(2) Der Oberbürgermeister, die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent und der Direktor der Stadtbibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury werden vom Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten für die Dauer einer Wahlperiode benannt.

(3) Die Jury wird vom Oberbürgermeister der Stadt Köln einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder.

(5) Vorschläge für die Vergabe des Preises können nur von den Mitgliedern der Jury erfolgen. Eigenbewerbungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

(1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 671 BGB nicht hergeleitet werden.

(2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Werken der Preisträger.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Literaturpreises der Stadt Köln vom 14.04.1980 in der Fassung vom 14.09.1994 außer Kraft.



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 24.04.2002

Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Winkelhog
Stadtdirektor

- ABI StK 2002, S. 184, 2005, S. 198 -